Richtlinie des Prüfungsausschusses

Präsentation nach §§ 23 und 24 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 GntDSVVDV (n.F.)

Die Präsentationsprüfung besteht aus einer Präsentation und einem darauf bezogenen, sich anschließenden Prüfungsgespräch

Bei der Präsentation setzen sich die Studierenden unter Nutzung geeigneter Präsentationstechniken mündlich mit einem Thema aus dem Gebiet des jeweiligen Moduls auseinander. Die Studierenden weisen in der mediengestützten Präsentation eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema und Verständnis für fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge nach; sie beziehen dabei einschlägige Quellen mit ein und werten diese aus. Neben einer Darstellung des Themas wird auch eine Stellungnahme sowie eine damit verbundene Eigenständigkeit der Leistung verlangt. Gruppenleistungen sind zulässig, wenn die Einzelbeiträge voneinander abgegrenzt und individuell bewertet werden können (§ 24 Absatz 6 GntDSVVDV). Bei der Präsentation und einem sich eventuell anschließenden Prüfungsgespräch soll ein Zeitrahmen von 30 Minuten pro Person nicht überschritten werden.

Schließt sich ein Prüfungsgespräch an, zielt dieses zunächst auf Fragen zu methodischen und inhaltlichen Aspekten im Sinne der Reflexion des eigenen Vorgehens sowie auf inhaltliche Klärungen. Es dient somit auch zur Klärung der Eigenständigkeit der in der Präsentation gezeigten Leistung. Dem kann sich eine Ausweitung auf andere Inhalte der Veranstaltung anschließen.

1. Anforderungen

Den Studierenden kann die Möglichkeit gegeben werden, ein Thema für die Präsentation selbstständig zu formulieren und als Vorschlag mit den Prüfenden abzustimmen. Thema und Prüfungstermin werden gleichzeitig festgelegt. Die Prüfungstermine sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen.

Erwartet werden neben der inhaltlich-fachlichen Richtigkeit insbesondere

- die systematische Aufbereitung des Themas unter Auswertung relevanter Quellen und

- die klare, logische und gedanklich lückenlose Präsentation der Ergebnisse und Erkenntnisse anhand der für das Thema geeigneten Präsentationstechniken und -medien.

2. Bewertung

Bewertet werden

- der Präsentationsgehalt (neben inhaltlich-fachlicher Richtigkeit die Substanz [Aussagewert und Aussagekraft] und die Struktur [Gliederung, Gewichtung, Logik, Zeiteinteilung]) sowie

- die Präsentationsweise (die Visualisierung [Medieneinsatz, Inhalt von Tabellen und so weiter], die Rhetorik [Deutlichkeit, Verständlichkeit, Sicherheit im Ausdruck und so weiter] und die Körpersprache [Auftreten, Gestik, Haltung, Blickkontakt]) sowie

- das Prüfungsgespräch, sofern es durchgeführt worden ist

Für die Bewertung gelten die Vorgaben der Prüfungsordnung.
Die Bewertungen sind durch die Prüfenden in einfacher Ausfertigung dem Prüfungsamt zuzuleiten.

3. Fernbleiben, Verhinderung und Rücktritt

Für den Fall der Erkrankung während der Erstellung und/ oder der Vorführung der Präsentation oder des Rücktritts gilt der § 29 GntDSVVDV.

Sind Studierende durch eine Erkrankung oder durch einen sonstigen wichtigen Grund ganz oder teilweise an der Erstellung und/ oder der Vorführung der Präsentation gehindert, sind über den § 29 GntDSVVDV hinaus folgende Regeln zu beachten:

- Eine Erkrankung (Prüfungsunfähigkeit) ist umgehend durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu belegen.
- Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- Sind Studierende durch einen sonstigen wichtigen Grund an der Erstellung und / oder der Vorführung der Präsentation gehindert, ist dies unverzüglich schriftlich in geeigneter Form nachzuweisen.

- Die Bearbeitungszeit verlängert sich um die Dauer einer durch ärztliches/amtsärztliches Attest nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit.
- In Fällen des nachgewiesenen sonstigen wichtigen Grundes entscheidet das Prüfungsamt über die Dauer der Verlängerung der Bearbeitungszeit
- Wer trotz Erkrankung oder in Kenntnis eines sonstigen wichtigen Grundes die Präsentation erstellt und/ oder präsentiert hat, kann aus diesen Gründen nicht nachträglich eine Verhinderung geltend machen oder von dieser Prüfung zurücktreten.

In jedem Fall ist das Prüfungsamt über eine Erkrankung oder einen Rücktritt aus sonstigem wichtigem Grund umgehend zu informieren. Über die weitere Vorgehensweise im Einzelfall informiert das Prüfungsamt.